

Verhandelt

Kaufvertrag.

Flensburg, den 16 März 1910.

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirke der Königlich dänischen Oberlandesgerichts zu Kiel, Justizrat Heinrich Schreffel aus Flensburg erschienen heute von Person bedannt.

1. Großbesitzer Brentano Wilbrandt
in Hundstoftberg per Holkenrup.

2. Landmann Kristen Philipsen in Hornbøl.

Die Erschienenen schließen folgenden
Kaufvertrag:

1. Wilbrandt verkauft seinen in Hundstoftberg belegenen im Grünelbuch von Hundstoft Band I Blatte 1 und 2 aufgeführten Grundbesitz nebst Inventar und Beschlag, also nicht der Privatmobilar und was dem Verkäufer zum dienst seiner eigenen Person dient, an Philipsen für den vereinbarten Kaufpreis von 142.500 Kr. in Worten: einhundertzweieinundvierzigtausend fünfhundert Mark unter den nachstehenden Bedingungen.

2.

Die Übergabe und der antritt geschehen am 1. april 1910 und gehen von diesem Tage alle Abgaben, Lasten und Beschwerden, aber auch alle Rechte und Gerichtsbarkeiten auf den Käufer über. Käufer tritt auch am 1. april

in die Versicherungsverträge bezüglich der Kaufgegenstände ein,
3.

Der Kaufpreis wird wie folgt berichtigt: Käufer
übernimmt 68000 Mark Hypotheken nebst Zinszahlung
ab 1. April 1910 als eigene Schulden in anrechnung
auf den Kaufpreis. 25000 Mark werden am
1. May 1910 nebst $4\frac{1}{2}\%$ p. a. Zinsen ab 1. April 1910
bezahlt. Über den Rest gibt Käufer dem Ver-
käufer eine Hypothek nach 68000,- Mark, verzinstlich
mit $4\frac{1}{2}\%$ p. a. ab 1. April 1910, halbjährlicher,
~~bei prompter Zins~~ Zinszahlung und halbjährlicher,
bei prompter Zinszahlung für Gläubiger auf vier
Jahre ausgeschlossener Kündigung.

Verkäufer sichert über 68000,- Mark hinaus
ein in Abteilung III seines Grundbuchblatt zu
4.

Die Kontrahenten bevollmächtigen hierdurch ein-
jeder für sich den Büreauvertreter des Rechtsanwalts
v. Hilmarone in Opentade für sie die Auflassung
ent- bezw. entgegenzunehmen und alle zur
Auflassung erforderlichen Erklärungen vor dem
Grundbuchrichter abzugeben auch des Kaufgrund-
stück Kataster- bezw. grundbuchmäßig zu
bezeugen. Diese Vollmacht ist unwiderrüflich
und erlischt nicht mit dem Tode eines der

der Vertragschließenden.

Die Kosten des Vertrages, der Stempel und der Auflassung und der Kreisabgabe und der Reichsabgabe zahlt Käufer. Der Wert der beweglichen Zirkuliers wird zum Zweck der Stempelbestimmung auf 60.000 Mark angegeben.

Käufer tritt in die Rechte und Pflichten des Verkäufers bezüglich der Meiergenossenschaft Holbküll ein. Es wird bemerkt, dass in den Handel nicht mitfolgen vier Schweine, 12 setz Roggen und 9 Tack Gerste, die bereits verkauft sind, die Auflassung soll möglichst am 1. April erfolgen.

Das Protokoll wurde in Gegenwart der Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben

B. Wilbrandt
K. Philipson
H. Scheffer